

so ist er vogelfrei. Entflieht ein straffälliger Sklave seinem Herrn in die Kirche und kommt dieser und verfolgt ihn, so soll er sofort das eidliche Versprechen geben, ihn schuldlos zu machen. Hat man sich über einen Preis verständigt, soll er gezahlt werden. Will aber der Herr den Sklaven ausgeliefert haben und dieser flieht, so soll derjenige, der den Sklaven nicht hat zurückgeben wollen, d. i. der Bischof, den Preis für den entflohenen Sklaven an den Herrn bezahlen. Wenn der Sklave gefunden wird, soll nach Rückgabe des Preises der Sklave dem Herrn zurückgegeben werden.

Dagegen bestimmte König Childebert II. von Austrasien 596, daß, wenn ein Räuber in die Kirche floh, er vom Bischof ausgeliefert werden mußte, und außerhalb der Kirche konnte der Räuber mit seiner Frau, wenn sie mitschuldig war, getötet werden. Damit war das Asylrecht der Kirche für Austrasien wieder aufgehoben.

Der Paktus wird in den Hss. 3, 4 als 66 weitergezählt. Davor hat also einmal in der Vorlage die alte lex mit ihren 65 Titeln unmittelbar gestanden. Die Hs. 2 ist vorher sehr lückenhaft, so daß auch der Anfang des Paktus verloren ist.

Der Edictus domni Chilpirici regis (561—584) steht nur in 11, der Leidener Hs. Cod. Voss. Q 119, und wird in der Hs. 1, die nur die Überschrift erhalten hat, als Titel 78 gezählt. Er enthält Milderungen der Bestimmungen über den Abzug von Erbschaften und die Erbfolge von Frauen in Grund und Boden, die also nicht mehr grundsätzlich ausgeschlossen sind.

Kap. 9 handelt von der Ladung von Leuten ohne festen Wohnsitz in die Kirchen; sie sollen an ihrem Gerichtssitze geladen werden (vgl. Brunner, II, 1. S. 445. 1928).

Schwankende Gemüter werden sich nicht anders belehren lassen, als wenn man ihnen den Ursprung und die Zusammensetzung der Rezension B — bei mir 7, 8, 9 — vorführt, die Klammer an die Stelle des „verhättscheften“ 1 gesetzt hatte. Sie beginnt wie A und umfaßt 99 Titel. Vergleicht man den Text beider Rezensionen, so fügt B überall Einzelfälle hinzu, die also A herausgestrichen haben müßte, wenn die Entwicklung eine umgekehrte gewesen wäre. In Titel 7: de furtis avium fügt B zu den von A verzeichneten Vögeln, Habicht und Gans, noch die folgenden hinzu: Sperber, Ente, Hahn, Huhn, Kra-

293

200

Berlin-Lichterfelde-Ost 299  
Wilhelmplatz 2

2. November 1937

Allege Engel !

erfahre ich durch Ihre freund-  
zur Sitzung der Akademie  
e Berlin - für mich ganz  
werden in der herrlichen  
enden Universität gewiss  
an, und schliesslich mal  
lochenmühle entkommen zu  
umenta wird, ist mir nicht

298

Universität, Hist. Sem.  
November 1937

nke bestätige ich Ihnen  
d.M., über deren Inhalt  
manns über Jhr Ferne -  
worden bin. Ich teile  
auf die Lex Salica ideell  
at und diese nicht aufge-  
sein Vorgehen den passen-  
Dank verpflichtet, wenn  
hts seinerseits ohne un-  
meinem nächsten Aufent-  
nkläuten, um eine Bespre-  
ereinbaren. Bis dahin bitte  
nfenden zu halten.  
arg danke ich herzlich; es  
leben - ohne täglichen

richtig ergebener

*Handwritten signature*

angefragt, ob